

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.12/082/2023



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Gerhard Kappler	Schul- und Sportamt

Sachbearbeiter/in: Gerhard Kappler

Umsetzung der Bayerischen IT-Administrationsförderung

Anlagen: 1 Förderrichtlinie „BayARn“ vom 04.08.2021
Art. 5 Abs. 3 BaySchFG

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Bildungs- und Kulturausschuss	13.11.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die konzeptionellen Überlegungen des Schul- und Sportamtes (Amt 12) zur Umsetzung der Bayerischen IT-Administrationsförderung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, fristgemäß einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
Ja, positiv*	Ja*
Ja, negativ*	Nein*
Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Mit verschiedenen Förderprogrammen zum Ausbau der digitalen Infrastruktur wie z. B. das sog. „Digitale Klassenzimmer“, der „Digitalpakt“ und „Lehrerdienstgeräte“ haben sich die technischen Rahmenbedingungen in den Schwabacher Schulen nachhaltig verändert. Aus technischer Sicht bedarf es deshalb verstärkt einer professionellen Administration der neuen Infrastrukturen. Letztendlich wird es auf Dauer nur dann gelingen, externe Kosten zu minimieren, wenn Dienstleistungen direkt über Amt 12 zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bay. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn) wurde dazu eine zusätzliche Finanzhilfe geschaffen (s. Anlage). Für die Umsetzung dieser komplexen Förderrichtlinie hat das Schul- und Sportamt (Amt 12) erste konzeptionelle Überlegungen angestellt, welche dem Bildungs- und Kulturausschuss zur zustimmenden Kenntnisnahme ausführlich vorgestellt werden.

Zunächst ist allerdings der Förderantrag zur beigefügten Förderrichtlinie fristgerecht zu stellen, damit die hier entstandenen Kosten zur anteilmäßigen Erstattung angemeldet werden können.

II. Sachvortrag

1. Ausgangslage

Die Stadt Schwabach ist Sachaufwandsträger für 13 öffentliche Schulen. Die Verbesserung der digitalen Ausstattung wurde für alle Schulen in den letzten Jahren mit den entsprechenden Förderprogrammen, aber auch mit hohen kommunalen Finanzmitteln vorangetrieben. Beispielhaft seien hier genannt das Digitale Klassenzimmer (Euro), Schülerleihgeräte I und II (540.177,00 Euro) sowie die Förderprogramme für Lehrerdienstgeräte mit einem Volumen von insgesamt 519.000,00 Euro. In Umsetzung befindet sich gerade der sog. „Digitalpakt“, der mit 2.197.347,00 Euro ausgestattet ist.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich mit diesen Investitionen und Anschaffungen der Umfang für Betrieb, Wartung und IT-Support exponentiell steigert – ebenso wie der damit verbundene Arbeitsaufwand für das Schul- und Sportamt. Zuständig für diese Aufgabe – abgesehen vom sog. Level-1-Support – sind die Sachaufwandsträger. Bis zur Schaffung einer Planstelle für die IT-Administration in Amt 12, die seit 01.01.2022 mit Herrn Latif Amet besetzt ist, wurde der sog. Level-2-Support ausschließlich über extern beauftragte Dienstleister oder teilweise über die staatlichen Systemadministratoren der Schulen abgedeckt.

Aktuell ist es eine Mischlösung zwischen Schul- und Sportamt und den externen Dienstleistern, wobei letztere noch deutlich überwiegen.

2. Konzeptionelle Umsetzung der Förderrichtlinie

2.1 Wesentliche Grundlagen der Förderrichtlinie

Bundesförderung

- Zuwendungsfähige Maßnahmen sind befristete Ausgaben als Personalmittel bzw. als Sachmittel, sowie Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in Bezug auf den Digitalpakt
- Antragsfrist: 16.05.2024
- Förderzeitraum ist der 03.06.2020 bis 16.05.2024
- Einreichung Verwendungsnachweis: 31.12.2024

Landesförderung

- Zuwendungsfähige Ausgaben analog Bundesförderung
- Vorteil: Keine Bindung an den Digitalpakt
- Antragsfrist: 30.06.2024
- Förderzeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024
- Einreichung Verwendungsnachweis: 31.12.2025

2.2 Konzept zur Umsetzung bis 31.12.2023

Für 2023 war es leider nicht möglich, konzeptionell bei der Umsetzung der Förderrichtlinie wesentlich voranzuschreiten. Derzeit ist eine IT-Admin-Stelle besetzt. Zwei Auswahlverfahren für eine zweite IT-Admin-Stelle haben keine Ergebnisse gebracht. Die Besetzung der zweiten IT-Admin-Stelle ist noch offen. Der Schul-IT-Koordinator war im Wesentlichen in der Umsetzung des Digitalpakts gebunden. Der Level-2-Support musste überwiegend über externe Dienstleister sichergestellt werden

2.3 Konzept zur Umsetzung ab 01.01.2024

Für das Jahr 2024 wird erhofft, dass die zweite IT-Admin-Planstelle besetzt werden sowie Unterstützung des IT-Schulkoordinators im Antragsverfahren erfolgen kann. Unter diesen Voraussetzungen können die Antragstellung und Abwicklung der Förderrichtlinie durchgeführt werden. Darüber hinaus stehen diverse Aufgaben an, die mit der Sicherstellung der Schul-IT durch Mitarbeitende des Sachaufwandsträgers oder externe Dienstleister insgesamt zusammenhängen.

Als Sachaufwandsträger ist die Stadt zuständig für die Planung, Beschaffung, Inbetriebnahme, Installation und für die professionelle Administration. Intention der vorliegenden Richtlinie ist die Unterstützung der Kommunen mit zusätzlichen Finanzhilfen zur Förderung von professionellen Strukturen zur Administration. Die konkreten konzeptionellen Überlegungen der Stadt zur Umsetzung dieser Förderung wird der Schul-IT-Koordinator, Herr Dr. Cikala, am 13.11.2023 erläutern.

Eckpunkte der konzeptionellen Überlegungen:

- I. Vereinheitlichung der Server-Infrastruktur der Schwabacher Schulen.
- II. Prüfung und ggf. Konzeptionserstellung, inwiefern das MDM und die Betreuung des WLAN-Managements künftig vom städt. Schul-IT-Admin-Team übernommen und damit von externen Dienstleistern abgezogen werden kann.
- III. Schaffung von verwaltungsinternen Grundlagen, um die enorm gewachsene Schul-IT-Infrastruktur zu verwalten:
 - a. Einführung einer Inventarisierungssoftware.
 - b. Einführung eines Ticketsystems.
 - c. Dokumentationspflichten für Förderprogramme.
 - d. Verbesserungen bei der Beschaffungskoordination.
- IV. Einspar- und Verbesserungspotentiale prüfen und nutzen, beispielsweise bei der BayernCloud-Schule:
 - a. Einsparung MS 365
 - b. Verzicht auf pädagogische Server Lösungen bei weiterführenden Schulen.

3. Weiteres Vorgehen/Ausblick

3.1 Staatliche Finanzierungsbeteiligung ab 01.01.2025

Die staatliche Unterstützung wird fortgesetzt und sich dauerhaft hälftig an den Ausgaben für

die technische Administration, Wartung und Pflege der Schul-IT beteiligt. Dazu wurde in Art. 5 des Bay. SchFG ein Absatz 3 eingefügt (siehe Anlage 2). Mit dieser Pauschallösung fällt erfreulicherweise die komplexe Abrechnung mit dem Fördergeber weg.

3.2 Digitalpakt 2.0

Das Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus gab mit Schreiben vom 01.09.2023 Informationen zur Digitalisierung an bayerischen Schulen heraus, u. a. zum Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur (DigitalPakt Schule). Demnach befinden sich die Länder derzeit in Verhandlungen zu einem DigitalPakt 2.0, um die finanziellen Grundlagen für eine möglichst lückenlose Fortsetzung der infrastrukturellen Ertüchtigung der Schul-IT zu legen.

Somit ist es nicht unwahrscheinlich, dass im Anschluss an den „Digitalpakt“ ab den Jahren 2025 ff. weitere Fördermaßnahmen zu erwarten sind. Solche Förderprogramme bedingen nicht nur verwaltungsseitig entsprechenden administrativen und personellen Aufwand. Auch von Seiten der IT-Administration wird der Arbeitsaufwand steigen, so dass im Blick gehalten werden muss, entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um einen reibungslosen Ablauf im Sinne der Schwabacher Schulen gewährleisten zu können.

3.3 Verwendungsnachweis Landesförderung

Im Laufe des Jahres 2025 muss neben dem Digitalpakt (bis 30.06.2025) auch für die IT-Admin-Landesförderung bis 31.12.2025 der Verwendungsnachweis abgegeben werden.

III. Kosten

Die Zustimmung zu den konzeptionellen Überlegungen und der Auftrag an die Verwaltung zur Antragstellung löst keine Kosten aus.

IV. Klimaschutz

Es ergeben sich keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen auf den Klimaschutz.